



Plangenehmigung

vom 16.07.2007

Verlegung der Bundesstraße B 30

zwischen

Ravensburg Süd und Untereschach

Bauabschnitt VI

- Planänderung -

Geänderte Querung der GVO-Gashochdruckleitung DN 300 PN 70

im Bereich der Schwarzach -

A. Entscheidung

I. Plangenehmigung

1. Der Plan für die Verlegung der GVO-Gashochdruckleitung DN 300 PN 70 im Bereich der Schwarzach - Querung der Schwarzach - südöstlich des Gewerbegebietes Karrer (Gem. Untereschach, Ldkrs. Ravensburg) zwischen Bau-km 2+980 und Bau-km 3+040 als Folgemaßnahmen der Verlegung der B 30 bei Ravensburg Bauabschnitt VI zwischen Ravensburg Süd und Untereschach wird in „offener Bauweise“ im sog. „Nassverfahren“ und mit geänderter Trasse gem. § 17b Bundesfernstraßengesetz - FStrG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (BGBl. I 2007, S. 691 ff) i.V.m § 74 LVwVfG genehmigt.
2. Der genehmigte Plan umfasst folgende vom Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - bzw. der EnBW Regional AG gefertigten Planunterlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Aufgestellt am	bearbeitet / zuletzt ergänzt am
1	Erläuterungsbericht		20.06.2007	
2	Übersichtslageplan	1: 5.000	28.06.2007	28.02.2007
3	Baulos 2+2.1 Lageplan 3	1:1.000	28.06.2007	04.04.2007 / 29.06.2007
4	Querung der Schwarzach Längenprofil	1:100	28.06.2007	28.02.2007 / 04.04.2007
5	Querung der Schwarzach Lageplan	1:500	28.06.2007	28.02.2007 / 04.04.2007

Ferner liegen der Genehmigung zugrunde:

- Farbbilder
- Naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung vom 20.06.2007

II. Weitere Entscheidungen

Mit dieser Planfeststellung wird über folgende Tatbestände entschieden:

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung einer GVO-Gashochdruckleitung DN 300 PN 70 in die Schwarzach mittels eines Dükers,
2. Die Ausnahme nach § 32 NatSchG BW für den Eingriff in ein besonders geschütztes Biotop „Schwarzach westlich von Untereschach“
3. Die Erlaubnis gemäß § 29 NatSchG i.V.m. § 3 der LandschaftsschutzgebietsVO für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Unterlauf der Schwarzach“.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Die Querung der Schwarzach ist ab Scheitel gemessen mind. 1,50 m unter die bestehende Gewässersohle zu verlegen. Diese Tiefenlage ist im beidseitig angrenzenden Gewässerrandstreifen, wie in den Planunterlagen dargestellt, mindestens 10 m außerhalb der Gewässerböschungsoberkante beizubehalten. Erst dann darf die Gasversorgungsleitung auf die sonst übliche Tiefe hochgezogen werden.
2. Der Leitungsgraben ist mit dem ausgehobenen Sohlmaterial wieder zu verfüllen. Bei Bedarf ist die Gewässersohle mit einer lose eingearbeiteten Steinschüttung aus Fein- und Grobkies zu ergänzen.
3. Der Gewässerabschnitt soll nach Beendigung der Verlegungsarbeiten soweit wie möglich wieder seine ursprüngliche naturnahe Gestaltung gebracht und einer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Arbeitsbereich ist nach den Verlegungsarbeiten in den vorherigen stabilen Zustand zu bringen. Steine zur Ufer-, Böschungfuß- und Sohl-sicherung sind jedoch sparsamst zu verwenden und müssen dem Gewässer angepasst sein. Möglichst sind hierzu nur die in diesem Bereich ausgebaggerte Steine zu verwenden. Die Details der Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Umweltamt, SB Gewässer, bei einem gemeinsamen Baustellentermin abzustimmen.
4. Der bestehende Uferbewuchs ist möglichst zu erhalten. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Baumaßnahmen) ist dabei zu beachten. Der Arbeitsstreifen ist der vorhandenen Schneise anzupassen. Lebende ältere Bäume (> 15 Jahre) dürfen nicht entfernt werden. Ist die Entfernung von jüngeren Bäumen und Sträuchern

unabdingbar oder sterben Bäume aufgrund der Baumaßnahme nachträglich ab, sind diese im Verhältnis 2:1 durch standortgerechte und einheimische Gehölze zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat bis zum Ende der Pflanzperiode zu erfolgen, welche auf die Fertigstellung der Maßnahme folgt.

5. Vor der Herstellung des Leitungsgrabens im Bereich der Gewässerrandzone ist die Humusschicht mit Frühjahrsblühern vorsichtig abzuschleppen und nach der Maßnahme wieder aufzubringen. Der mit Neophyten besetzte Oberboden ist ordnungsgemäß nach Absprache mit der Naturschutzbehörde zu beseitigen. Bei der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ist hier neophytenfreier Aueoberboden aufzubringen. Nach Bauende und anschließender Aufwuchsperiode ist der rekultivierte Auwaldbereich an der Gewässerquerungsstelle auf eventuelle Neophytenentwicklung zu kontrollieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.
6. Der Fischbestand ist in Absprache mit dem Kreisfischereiverein Ravensburg unmittelbar (maximaler Vorlauf 2 Std.) vor Beginn der Baumaßnahme im Gewässer bis ca. 50 m oberhalb und 200 m unterhalb der Baustelle durch einen hierzu Berechtigten (Erlaubnisinhaber) abzufischen und sofort in einem stromaufwärts gelegenen Bachabschnitt (ca. 800 m von der Baustelle entfernt) umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Befischung müssen normale Abflussbedingungen ohne Trübung des Gewässers vorliegen.

B. Begründung

I.

Erläuterung des Bauvorhabens und Planrechtfertigung

Bedingt durch die Verlegung der B 30 bei Ravensburg, BA VI, muss in Teilbereichen der Baustrecke - u.a. auch im Bereich der Schwarzach nahe des Gewerbegebiets Karrer (Untereschach, südlich Stadt Ravensburg) - die vorhandene GVO-Gashochdruckleitung DN 300 PN 70 verlegt werden. In dem zu diesem Bauabschnitt ergangenen Planfeststellungsbeschlusses vom 08.12.2005 wird geregelt, dass die Querung der Schwarzach mit der Gasleitung mittels einer Durchpressung ausgeführt werden soll, um hierdurch eine weitere Beeinträchtigung der Schwarzach, die Teil des FFH-Gebietes „Schussenbecken und Schmalegger Tobel“ ist, zu vermeiden.

Bei der Erkundung der Grundwasserverhältnisse ergab sich aber, dass bereits ab einer Tiefe von 1,10 m der Grundwasserspiegel ansteht und mit dem Wasserspiegel der Schwarzach korrespondiert. Dies hat aber zur Folge, dass die zur Durchführung der Durchpressung notwendigen Pressgruben im Bereich der wasserführenden Kiesschicht gegen eindringendes Grundwasser gesichert werden müssten. Eine erforderliche Grundwasserhaltung würde zur Absenkung der Schwarzach führen. Zur dichten Ausführung der Pressgruben müssten beidseitig der Schwarzach Spundkästen gebaut werden. Die Spundwand müsste mindestens 2,50 m unter die abdichtende Lehmschicht (ca. 7,00 m bis 8,00 m tief) getrieben werden.

Aus diesem Grunde hat der Vorhabensträger am 20.06.2007 eine Planänderung für die Querung der Schwarzach mit der Gasleitung in „offener Bauweise“ im sog. „Nassverfahren“ beantragt. Die Bachsohle soll dabei mit 1,50 m Deckung unterquert werden. Zu diesem Zweck soll ein Graben im Bachbett ausgehoben, ein vorgefertigter Düker mit einer Länge von ca. 25,20 m in den Graben eingebracht und der Graben nach einer Lage- und Höhenkontrolle unmittelbar im Bachbereich wieder mit dem ausgehobenen und seitlich zwischengelagertem Aushub verfüllt werden. Um einen möglichst geringen Eingriff in die Schwarzach zu bewerkstelligen, wird die Leitungstrasse zusätzlich um ca. 10,00 m nach Osten verschoben, so dass die Querung der Schwarzach im wesentlichen im Bereich einer vorhandenen Schneise erfolgt. Danach sollen Bachbett und Uferbereiche wieder in ihrem natürlichen Zustand hergestellt werden.

Da die Querung der Schwarzach wegen des hohen Grundwasserspiegels mittels Verpressung auf unerwartete Probleme bei der Bausausführung stößt und nur mit einem hohen technischen Aufwand zu bewältigen und mit erheblichen Folgen für die gewässernahen Bereiche und Mehrkosten verbunden ist, ist eine Ausführung der Gewässerquerung in „offener Bauweise“ und abweichender Trassierung gerechtfertigt.

II. Verfahren

Gem. § 17 FStrG i.V.m. § 76 LVwVfG bedarf eine Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Gem. § 17 b FStrG i.V.m. § 74 LVwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Zustimmung der Stadt Ravensburg als Eigentümerin des Grundstücks F1StNr. 206, das durch die vom Planfeststellungsbeschluss geringfügig abweichende Trassierung berührt wird, liegt vor. Im übrigen handelt es bei dieser Änderung in der Trassierung allenfalls um eine unwesentliche Beeinträchtigung. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf etwaige Pächter dieses Grundstücks, die hier deshalb nicht erhoben werden brauchten. Auch bezüglich des Fischereirechts an der Schwarzach liegt die Zustimmung der Stadt Ravensburg als Inhaberin des Fischereirechts und des Kreisfischereivereins Ravensburg als Pächter dieses Fischereirechts vor.

Mit den von dieser Planung berührten Trägern öffentlicher Belange - Wasser, Naturschutz, Fischerei - konnte das Benehmen hergestellt werden.

Nach § 3 e i.V.m. Anlage 1 UVPg ergibt sich für die Vorhabensänderung auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung hierzu, da es sich hier nicht um die Errichtung einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm handelt.

Gem. § 67 Abs. 4 NatSchG i.V.m. 17 a Abs. 3 FStrG und 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG wurde den anerkannten Naturschutzvereinen per E-Mail vom 05.07.2007 eine Frist bis 12.07.2007 zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben. Von dort wurde ebenfalls Zustimmung zu dem Vorhaben erklärt.

VI.

Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung verletzt keine zwingenden materiell-rechtlichen Vorschriften, insbesondere liegt kein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 10, 11 NatSchG vor.

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gem. § 21 NatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können, § 20 NatSchG. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Mit der Querung der Schwarzach in „offener Bauweise“ sind erhebliche Beeinträchtigungen des Uferbereichs und des Bachbettes der Schwarzach verbunden. Der dem Galeriegehölz vorgelagerte Hochstaudensaum bestehend aus Brennessel und Rohrglanzgras muss beseitigt werden. Trotz der bereits bestehenden Schneise im Querungsbereich sind Büsche und Jungholz für den Arbeitsstreifen zu beseitigen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass durch die Grabarbeiten der Wurzelbereich auch älterer Bäume beschädigt wird. Durch die Nassbaggerung werden Auswirkungen auf die Gewässerfauna entstehen. Bei der Aushebung des Grabens wird Sediment aufgewirbelt. Nachfolgend kommt es zu einer vorübergehenden Gewässertrübung und Ablagerung stromabwärts. Außerdem besteht die Gefahr, dass Fische mit dem Bagger aus dem Gewässer geholt oder auf sonstige Weise verletzt werden. Dies gilt insbesondere für die Groppe, die sich bei Gefahr unter Steinen oder Überhängen versteckt.

Durch die Wahl der vorhandenen Schneise im Galeriegehölz zur Querung wird der Eingriff in die Ufervegetation so gering wie möglich gehalten. Durch die vorgesehenen Aus-

gleichsmaßnahmen, die insbesondere in der Ersatzpflanzung standortgerechter Arten (E-schen, Berg-Ahorn, Hainbuche, Grau-Erle) besteht, kann der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Die Beeinträchtigung des Fließgewässers ist durch die Wiederherstellung der Gewässersohle nach Einbringung des Dükers auszugleichen. Die Eintrübung des Gewässers ist auf die kurze Bauzeit beschränkt und bedarf keines weiteren Ausgleichs. Bezüglich der Fischfauna können die Auswirkungen durch vorzeitige Abfischung und Umsetzung der Bestände aus der Gefahrenzone vermieden werden.

2. FFH-Verträglichkeit

Die Schwarzach ist Teil des von der Europäischen Union ausgewiesenen FFH- Gebietes (Nr.8323-341 „Schussenbecken und Schmalegger Tobel“). Nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt es sich u.a. um den prioritären Lebensraum Auwälder mit Erle, Esche, Weide. Vorkommende FFH-Arten sind Strömer und Groppe. Ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel konnte nur außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Oberlauf der Schwarzach bei der Haslachmühle nachgewiesen werden. Andere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden.

Das vorliegende Natura 2000 Gebiet ist durch Querung der Schwarzach mit der Ferngasleitung in „offener Bauweise“ betroffen.

Mit einer naturschutzfachlichen Eingriffsbeurteilung hat der Vorhabensträger untersucht, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 38 Abs. 2 NatSchG führt.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 38 Abs. 2 NatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Abgeleitet von dem vorliegenden prioritären Lebensraumtyp des Erlen-Eschen-Auwaldes an der Schwarzach wurden als Erhaltungsziele

- die langfristige Erhaltung und Wiederherstellung des Auwaldes als zusammenhängendes, bachbegleitendes Band mit den speziellen auetypischen Standortbedingungen und den spezifischen ökologischen Funktionen als

- Lebensraum für die von Natur aus im Auwald ganz oder zeitweise vorkommenden Tier- und Pflanzarten sowie als
- Orientierungsstruktur für wandernde Tierarten (Säugetiere, Vögel und fliegende Insekten)

definiert.

Erhaltungsziel für die geschützten Fischarten Strömer und Groppe sowie für die Gemeine Flussmuschel ist

- die langfristige Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensräume dieser Fischarten und der Flussmuschel durch Verbesserung der Gewässerstrukturgüte und der Gewässerqualität sowie Erhalt und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (Vermeidung bzw. Beseitigung von Barrieren).

Bei der Schwarzach sind Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf den prioritär geschützten Lebensraumtyp des Erlen-Eschen-Auwaldes als auch auf die Fischarten Strömer und Groppe sowie die Gemeine Flussmuschel als nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten zu prüfen.

Bei der Verträglichkeitsprüfung ist nicht allein auf die Beeinträchtigungen, die von der geänderten Maßnahme ausgehen, abzustellen. Berücksichtigt werden muss vielmehr das geplante Straßenbauvorhaben unter Einbeziehung der geplanten Weiterführung der B 30 neu in Richtung Friedrichshafen im nächsten Planungsabschnitt.

Auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 30.09.2004 wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 08.12.2005 festgestellt, dass durch das Vorhaben die Grenze zur Erheblichkeit des Eingriffs in das FFH-Gebiet noch nicht erreicht ist. Auch die Verlegung der Gasleitung im Bereich der Schwarzach war Gegenstand der Prüfung. Hierbei war aber unterstellt worden, dass eine Beeinträchtigung der Schwarzachau durch die Verlegung der Gasleitung aufgrund der gewählten Bauweise (Durchpressung unter dem Gewässer hindurch) vermieden werden kann.

Mit der Verlegung der Gasleitung in „offener Bauweise“ wird das FFH-Gebiet an der Schwarzach aber stärker betroffen als dies für die bisher vorgesehene Durchpressung unterstellt worden war. Die Beseitigung älterer Bäume ist für die Baumaßnahme zwar nicht erforderlich, an der Querungsstelle ist aber Buschwerk und Jungholz zu beseitigen. Außerdem kann trotz der Anpassung des Arbeitsstreifens an eine vorhandene Schneise nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Grabarbeiten das Wurzelwerk auch älterer Bäume beschädigt wird und zu deren Absterben führt.

Durch die vorgesehene Nachpflanzung standortgerechter Arten kann die Lücke im Galeriewald aber zeitnah wieder geschlossen werden.

Durch die Nassbaggerung werden weitere Auswirkungen auf die Gewässerfauna entstehen. Bei der Aushebung des Grabens wird Sediment aufgewirbelt. Nachfolgend kommt es zu einer vorübergehenden Gewässertrübung und Ablagerung stromabwärts. Aufgrund der kiesigen Bachsohle und des kiesigen Untergrundes, der kontinuierlichen Strömung und der gleichmäßigen Abflussmenge des Baches ist aber keine Verschlammung der Gewässer-sohle zu erwarten. Da die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeit der Fische erfolgen, werden auch keine Beeinträchtigungen für im Sediment abgelegten Fischlaich oder sich entwickelnde Larven entstehen. Allerdings besteht bei der Nassbaggerung die Gefahr, dass Fische mit dem Bagger aus dem Gewässer geholt oder auf sonstige Weise verletzt werden. Dies gilt insbesondere für die Groppe, die sich bei Gefahr unter Steinen oder Überhängen versteckt. Durch Abfischung oberhalb und unterhalb der Baustelle kann dieses Risiko aber minimiert werden. Nach Auskunft des Fischereisachverständigen werden die Fische wegen der Wassertrübung nicht in den Baustellenbereich einwandern, so dass auf Absperrnetze verzichtet werden kann.

Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung des vorliegenden Natura 2000 Gebietes i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 26 c Abs. 2 Naturschutzgesetz auch unter Berücksichtigung der mit der Gesamtmaßnahme verbundenen Beeinträchtigungen kann an dieser Stelle wegen der Geringfügigkeit und zeitlich begrenzten Eingriffswirkung verneint werden.

**VII.
Öffentliche Belange**

Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinen konnte Einvernehmen mit der geplanten Maßnahme gefunden werden. Die von dieser Seite vorgeschlagenen Auflagen wurden in die Entscheidung aufgenommen.

**VIII.
Private Belange**

Die Stadt Ravensburg als betroffene Grundstückseigentümerin und Inhaberin des Fischereirechts hat der Maßnahme zugestimmt. Der Kreisfischereiverein als Pächter des Fischereirechts hat der Maßnahme ebenfalls zugestimmt. Im übrigen kann von einer geringfügigen Betroffenheit privater Belange ausgegangen werden.

**IX.
Gesamtabwägung und Ergebnis**

Insgesamt kann daher dem Antrag der Straßenbauverwaltung entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung getroffenen Auflagen festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim (Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim) schriftlich Klage erhoben werden.

Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 FstrAbG mit Anlage). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2 FstrG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat gem. § 17e Abs. 5 FStrG innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.

Hackenberg

Oberregierungsrat

Beglaubigt:

gez. Daniel

Oberamtsrat